



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln – Dezernat 7 –

## Tschechische Republik

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den tschechischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige tschechische Gericht, **soweit** nicht nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union (01.05.2004) die entsprechenden EU-Verordnungen (Brüssel II/Ia/IIb) zur Anwendung gelangen, vgl. Nr. 11 der allgemeinen Hinweise.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.